

# Satzung

## über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Emstek außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben



vom 06.12.2017 / in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 13.12.2023

---

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutz – NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.09.2017 (Nds. GVBl. S. 297), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017, hat der Rat der Gemeinde Emstek in seiner Sitzung am 06.12.2017 folgende Satzung beschlossen, die zuletzt am 13.12.2023 geändert wurde:

### § 1 – Allgemeines

- (1) Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Gemeinde Emstek wird durch die Feuerwehrsatzung vom 01.01.2018 festgelegt.
- (2) Ansprüche auf den Ersatz von Kosten bei Nachbarschaftshilfe und übergemeindlichen Einsätzen werden nach § 30 NBrandSchG geltend gemacht.

### § 2 – Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für

1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht worden sind,
2. Einsätze, bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
  - a. durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenfahrzeugen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
  - b. durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt
3. Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,

4. Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
5. die Stellung einer Brandsicherheitswache
6. andere als die in § 29 Abs. 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen
7. freiwillige Einsätze und Leistungen,

Zu den freiwilligen Einsätzen gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
  - b) Türöffnung und Türsicherung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.
  - c) Zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
  - d) Einfangen und Retten von Tieren,
  - e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
  - f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
  - g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
  - h) Bergungsarbeiten,
  - i) Rettungsdienstunterstützung (z.B. Transport stark übergewichtiger Patienten, Ausleuchten von Unfallstellen für Rettungshubschrauber),
  - j) Fällen von sturzgefährdeten Bäumen und Entfernen von gefährlichen Ästen,
  - k) Sonstige Sach- und Hilfeleistungen
- (2) Freiwillige Einsätze werden von der Freiwilligen Feuerwehr Emstek nur auf ausdrückliche Anforderung und nur erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr Emstek besteht nicht. Dies gilt insbesondere dann, wenn keine Eilbedürftigkeit vorliegt bzw. einschlägige Privatbetriebe beauftragt werden können.
- (3) Die Gemeinde Emstek kann, auch bei nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltlichen Einsätzen, die Erstattung folgender Kosten verlangen, soweit sie nicht bei der Kalkulation der Gebühren berücksichtigt worden sind:
- a. Kosten für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb

- eingesetzt worden sind, sowie die Kosten für die Entsorgung der eingesetzten Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, und
- b. die Kosten für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.
- (4) Darüber hinaus gebührenpflichtig sind grundlose Einsätze der Feuerwehr, die vorsätzlich oder grob fahrlässig ausgelöst wurden (§ 29 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 NBrandSchG).
- (5) Soweit für Einsätze Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

### **§ 3 – Gebührensschuldner**

- (1) Die Gebührensuldnerin bzw. der Gebührensuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

### **§ 4 – Gebührentarif und –höhe**

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

### **§ 5 – Entstehen der Gebührenpflicht und –schuld**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte oder Verbrauchsmaterialien. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührensuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

## **§ 6 – Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung**

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zunehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

## **§ 7 – Härtefallregelung**

Von der Gebührenerhebung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit sie nach der Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

## **§ 8 - Haftung**

Die Gemeinde Emstek haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

## **§ 9 – Inkrafttreten**

- (1) Die 2. Änderung dieser Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Emstek über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Emstek außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben zum 31.12.2023 außer Kraft.

Emstek, den 13.12.2023

Michael Fischer  
Bürgermeister

## Anlage: Gebührenverzeichnis für die Freiwillige Feuerwehr Emstek für den Zeitraum 01.01.2024 bis zum 31.12.2026

<b>1. Gebühren für Einsatzkräfte</b>		
	<b>½ Stunde</b>	<b>Stunde</b>
Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr Emstek	26,64 €	53,28 €

<b>2. Gebühren für Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr Emstek</b>		
	<b>½ Stunde</b>	<b>Stunde</b>
Gerätewagen Dekontamination Personal (Dekon-P)	133,00 €	266,00 €
Einsatzleitwagen (ELW)	89,00 €	178,00 €
Wechseladerfahrzeug (WLF)	109,00 €	218,00 €
Löschgruppenfahrzeug (LF)	85,00 €	170,00 €
Mannschaftstransportwagen (MTW)	148,00 €	296,00 €
Rüstwagen (RW)	288,00 €	576,00 €
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF)	154,00 €	308,00 €
Tanklöschfahrzeug (TLF)	135,00 €	270,00 €
Kommandowagen (KdoW)	3,59 €	7,19 €
Großtanklöschfahrzeug (GTLF)	414,00 €	828,00 €

Die Gebühren für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen (Ziffer 2) verstehen sich inkl. Beladung der Fahrzeuge. Diese können nur mit Bedienpersonal in Anspruch genommen werden.

<b>3. Verbrauchsmaterialien</b>
Verbrauchsmaterialien aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummittel wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

<b>4. Brandsicherheitswache</b>
Tatsächlicher Zeitaufwand des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und tatsächlicher Zeitaufwand der eingesetzten Fahrzeuge gemäß Ziffer 2. Wenn Fahrzeuge während der Brandsicherheitswache nicht eingesetzt werden, sind diese gebührenfrei.

<b>5. Verpflegung</b>
War eine Verpflegung der Einsatzkräfte erforderlich, werden die entstandenen Kosten als Auslage abgerechnet.

<b>6. Unfug-Alarm</b>
Es werden die Gesamtkosten des jeweiligen Einsatzes in Rechnung gestellt.

<b>7. Sonstige Inanspruchnahme</b>
Die Abrechnung für den Einsatz von Fahrzeugen / Gerätschaften sowie für Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis keine Gebühr benannt ist, erfolgt in Anlehnung der im Gebührenverzeichnis vorgesehenen Gebühr für vergleichbare Fahrzeuge / Gerätschaften und Leistungen.